# STATUTEN

Gemischter Chor Ammerzwil - Weingarten

# I. Verein

# Art. 1 Name Sitz Zugehörigkeit

Unter dem Namen

# **Gemischter Chor Ammerzwil - Weingarten**

(nachher nur noch Chor oder Verein genannt) besteht seit dem 14. März 1997 in Ammerzwil ein Verein aus Frauen und Männern, die in Ammerzwil-Weingarten oder der Umgebung wohnhaft sind.

Der Verein kann sich örtlichen, seeländischen, kantonalen oder eidgenössischen Verbänden anschliessen.

# Art. 2 Ursprung

Der Chor entstand aus dem Zusammenschluss des 1876 gegründeten **Männerchors Ammerzwil – Weingarten** und des 1962 gegründeten **Frauenchors Ammerzwil – Weingarten**.

# II. Zweck

## Art. 3 Zweck

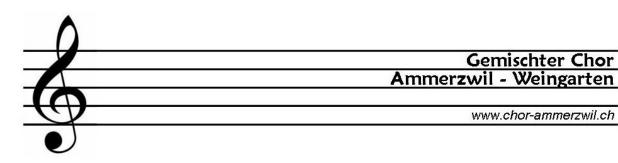
Pflege des Chorgesanges mit öffentlichen Auftritten zur Förderung des Kulturlebens in der Gemeinde.

# III. Mitglieder

## Art. 4 Mitglieder

## Art. 4.1 Zugehörigkeit

Der Verein besteht aus Frauen und Männern, die **Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder** sein können.



# Art. 4.2 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind die Sängerinnen und Sänger, welche die Übungen des Chors regelmässig besuchen. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.

# Art. 4.3 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder bezeugen mit ihrer Mitgliedschaft das Interesse am Chor und Chorgesang.

## Art. 4.4 Aktive Ehrenmitglieder

Es können auch andere Personen, die sich um den Verein oder den Chorgesang verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aktive Ehrenmitglieder haben alle Rechte wie ein Aktivmitglied, sind aber von deren Pflichten frei. Aktive Ehrenmitglieder bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages.

## Art. 4.5 Ehrungen

Alle eidgenössischen, kantonalen und seeländischen Ehrungen, die ein Mitglied der bisherigen Vereine, Frauenchor und Männerchor Ammerzwil - Weingarten, erhalten hat, werden bei der Gründung übertragen. Mitglieder, die infolge Nichtzugehörigkeit zu einem Verband die Ehrungen noch nicht bekommen haben, erhalten diese mit Gründung des neuen Chores nachträglich zugesprochen.

## Art. 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss

#### Art. 5.1 Eintritt

Neue Mitglieder werden an der Hauptversammlung aufgenommen.

#### Art. 5.2 Austritt

Austritte müssen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres bekanntgegeben werden.

#### Art. 5.3 Ausschluss

Ausschlüsse können nur durch den Vorstand vollzogen werden. Gründe zum Ausschluss sind

Nichterfüllen der Pflichten vereinsschädigendes Verhalten

# Art. 6 Ehrung bei Todesfällen

## Art. 6.1 Aktive Sängerinnen und Sänger sowie Ehrenmitglieder

An der Abdankung wird nach Absprache mit den Hinterbliebenen gesungen. Als Spende wird der Betrag von CHF 300.-- (Stand 2005) festgelegt, wobei die Art der Spende mit den Hinterbliebenen abgesprochen wird.



# Gemischter Chor Ammerzwil - Weingarten

www.chor-ammerzwil.ch

Art. 6.2 Ehemalige aktive Mitglieder des Gemischten Chors Ammerzwil - Weingarten Eine offizielle Delegation des Chors nimmt an der Abdankung teil und überbringt Blumen im Wert von CHF 50.-- (Stand 2005) und ein Beileidsschreiben.

# IV. Organe

# Art. 7 Organe

## Art. 7.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Hauptversammlung Vereinsversammlung Vorstand Rechnungsrevisoren Musikkommission

## Art. 7.2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## Art. 7.3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet im Januar statt. Die Traktandenliste besteht zum Mindesten aus:

Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung Jahresbericht der/des Präsidentin/Präsidenten Mutationen Jahresrechnung und Bericht Rechnungsrevision Genehmigung der Jahresrechnung Jahresprogramm Budget Wahlen Ehrungen

#### Art. 7.4 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung richtet sich nach den Bedürfnissen und kann nach der Probe stattfinden.

Verschiedenes



# Gemischter Chor Ammerzwil - Weingarten

www.chor-ammerzwil.ch

#### Art. 7.5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Präsidentin / Präsident
Vizepräsidentin /Vizepräsident
Sekretärin / Sekretär
Kassiererin / Kassier
Bibliothekarin / Bibliothekar
Absenzenführerin / Absenzenführer
Beisitzerin / Beisitzer

und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

#### Art. 7.6 Anteil

Frauen und Männer sollen möglichst anteilsmässig im Vorstand vertreten sein.

#### Art. 7.7 Präsidentin/Präsident

Die/der Präsidentin/Präsident (Vizepräsidentin/Vizepräsident) führt den Verein und vertritt ihn auch gegen aussen. Sie/er vollzieht die an den Versammlungen gefassten Beschlüsse und berichtet jährlich über das Vereinsleben.

## Art. 7.8 Sekretärin/Sekretär

Die/der Sekretärin/Sekretär führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenzen.

## Art. 7.9 Kassiererin /Kassier

Die/der Kassiererin/Kassier erstellt das jährliche Budget, führt das Kassenbuch und die Rechnung und erstellt die übrigen Abrechnungen.

#### Art. 7.10 Bibliothekarin / Bibliothekar

Die/der Bibliothekarin/Bibliothekar verwaltet die Musiknoten des Vereins und erstellt die entsprechenden Verzeichnisse.

#### Art. 7.11 Absenzenführerin/Absenzenführer

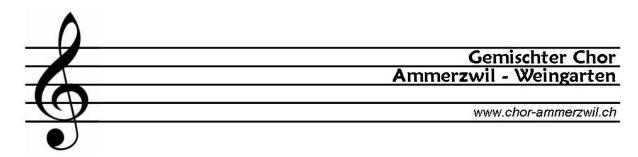
Der/dem Absenzenführerin/Absenzenführer obliegt die Kontrolle über den Besuch an den Proben und übrigen Veranstaltungen des Vereins.

## Art. 7.12 Beisitzerin/Beisitzer

Die/der Beisitzerin/Beisitzer unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben. Es können ihr/ihm besondere Aufgaben erteilt werden.

## Art. 7.13 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und erstatten an der Hauptversammlung Bericht über ihre Feststellungen.



## Art. 8 Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus der/dem Chorleiterin/Chorleiter als Vorsitzende/r und drei bis vier Mitgliedern. Der Vereinspräsident oder ein delegiertes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen der Musikkommission teilnehmen.

Die Musikkommission wird an der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Die Musikkommission behandelt im Rahmen des beschlossenen Jahresprogramms die musikalischen Belange des Chores. Sie schlägt die Lieder vor, übernimmt das Zusammenstellen des Repertoires, stellt die Programme für Konzerte und ähnliche Anlässe zusammen. Sie unterbreitet ihre Vorschläge dem Vorstand/Chor zur Genehmigung.

# Art. 9 Chorleiterin/Chorleiter

## Chorleiterin/Chorleiter

Die/der Chorleiterin/Chorleiter ist für die musikalische Leitung des Vereins zuständig.

Sie/er leitet die Musikkommission, die für die Auswahl der Lieder und deren Stilrichtung zuständig ist.

Das Chorleiterhonorar wird an der Hauptversammlung mit dem Budget festgelegt.

# V. Finanzen

#### Art. 10 Mittel

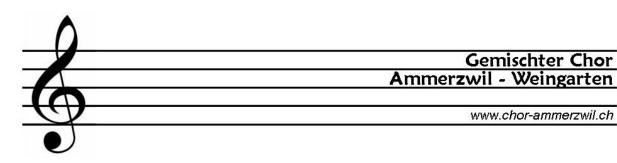
## Art. 10.1 Mitgliederbeiträge

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus folgenden Einnahmen bestritten:

Mitgliederbeiträge der aktiven Mitglieder Beiträge der Passivmitglieder Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen

## Art. 10.2 Höhe der Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in jedem Jahr an der Hauptversammlung mit dem Budget festgelegt.



## Art. 10.3 Finanzielle Kompetenz Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, unter Mehrheitsbeschluss über einen Betrag in der Höhe von maximal CHF 1'000.-- pro Jahr ohne Rücksprache mit den Vereinsmitgliedern frei entscheiden und verfügen zu können.

# VI. Schluss

# Art. 11 Allgemeines

## Art. 11.1 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3 Mehrheit aller aktiven Mitglieder, nach vorheriger schriftlicher Einladung mit dem Traktandum "Auflösung des Vereins" an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

# Art. 11.2 Vorhandenes Vermögen bei der Auflösung

Bei einer Auflösung wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen einer Vertrauensperson treuhänderisch übergeben. Das so verwaltete Vermögen fällt einem in Ammerzwil - Weingarten nach der Auflösung neu gegründeten Gesangsvereins (Chors) zu. Sollte nach Ablauf von fünf Jahren kein neuer Gesangsverein (Chor) gegründet worden sein, fällt das Vermögen samt Zins den in Ammerzwil - Weingarten ansässigen übrigen Vereinen zu gleichen Teilen zu.

#### Art. 11.3 Statutenänderung

Die Statuten können an der Hauptversammlung geändert werden, sofern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 21. Januar 2005 und treten nach der Genehmigung durch die 20. Hauptversammlung vom 16. Januar 2017 in Kraft.

Im Namen des Vereins

Gemischter	Chor	Ammerzwil	-	Weingarter
------------	------	-----------	---	------------

Die	Präsid	dentin	Ruth	Helfer

Die Sekretärin Bea Studer